

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Prüfungsordnung
für den ingenieurwissenschaftlichen Studiengang
zum Bakkalaureus Scientiarum (Bachelor of Science)
Bauingenieurwesen
an der Universität Leipzig (BScPO BING - UL)**

Vom 12. Januar 2001

Aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 20. Juni 2000 die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 15 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Vorprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 19 Zeugnisse und Urkunden
- § 20 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Zuständigkeiten (Prüfungsamt)

II. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen für die Vorprüfung
- § 25 Gegenstand der Vorprüfung
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 27 Gegenstand der Abschlussprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit
- § 29 Abschlussgrad

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung sechs Semester und umfasst das Grundstudium, das Grundfachstudium und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Abschlussprüfung aus Fachprüfungen und der Abschlussarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Vorprüfung geht der Abschlussprüfung voraus.
- (2) Die Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Ist die Abschlussprüfung nicht innerhalb einer Frist von vier Semestern nach der Regelstudienzeit abgeschlossen worden, gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung, eine nicht bestandene Fachprüfung oder eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres (bei festgelegten Prüfungszeiträumen ist der Zeitraum des entsprechenden Prüfungszeitraums maßgebend) wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung nach § 12 Abs. 2 ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Für die Fachprüfungen werden die jeweiligen Termine durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Fristen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht werden,

sind Ausschlussfristen. Die Fristen sollen so gewählt werden, dass eine Bewertung der Leistungen der Fachprüfungen bis zum Beginn des folgenden Vorlesungszeitraums erfolgt ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung kann nur ablegen, wer
 1. an der Universität Leipzig im Bakkalaureus-Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert ist und
 2. die in § 24 und § 26 im Einzelnen bestimmten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat.

- (2) Für jede Prüfungsleistung ist ein gesonderter schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt erforderlich, um zur Prüfungsteilnahme zugelassen zu werden. Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1;
 2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann sie bzw. er:
 - 2.1. eine Prüfung im Prüfungsfach nicht bestanden hat,
 - 2.2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch das Versäumen einer Frist endgültig verloren hat oder
 - 2.3. sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Falls es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich ist, eine der nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen zur Prüfungsanmeldung in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss es gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem eng verwandten Studiengang die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung (Vorprüfung und Abschlussprüfung) bestehen aus mehreren Fachprüfungen. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Prüfungsleistungen sind:
 1. schriftliche Prüfungsleistung (Klausur (§ 7)),
 2. mündliche Prüfungsleistung (§ 6) und
 3. alternative Prüfungsleistungen (Absatz 6).
- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Prüfungsleistungen können - obwohl eventuell für mehrere Prüfungsfächer geeignet - nicht in mehrere Prüfungsfächer eingebracht werden.
- (4) Besteht eine Fachprüfung aus unterschiedlichen Prüfungsleistungen, ist die folgende Reihenfolge einzuhalten: prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Entwurf sind vor einer anderen Prüfungsleistung, Klausuren vor der mündlichen Prüfung durchzuführen. Die Noten von Klausuren, Entwürfen und prüfungsrelevanter Studienleistung werden den Kandidatinnen und/oder Kandidaten rechtzeitig vor der folgenden Prüfungsleistung bekannt gegeben, mindestens jedoch zwei Wochen vor den jeweils angesetzten Prüfungsterminen.
- (5) Prüfungen sind nach Möglichkeit direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltung durchzuführen und sollen zum erleichterten Auslandsstudium im Rahmen des ECTS-Systems möglichst je ein Semester oder ein Fachgebiet umfassen.
- (6) In Fächern, in denen eine eindeutige Bewertung bereits aufgrund der Studienleistungen erfolgen kann (besonders bei Laborübungen), kann der Leistungsnachweis als alternative Prüfungsleistung benotet werden: es handelt sich dann um eine prüfungsrelevante Studienleistung. In Fächern, in denen nur eine prüfungsrelevante Studienleistung gefordert ist, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch die Prüferin oder den Prüfer zu einer mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn die prüfungsrelevante Studienleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde. Alternative Prüfungsleistungen in der Form Entwurf mit Verteidigung ersetzen die schriftliche Prüfungsleistung in Fächern, in denen

das Gesamtverständnis mit Fragen nur unzureichend erfasst werden kann. Der Entwurf entspricht einer prüfungsrelevante Studienleistung, bei der eine eigenständige Entwicklungsleistung erbracht wird (z. B. Erstellung eines Gründungsgutachtens, Planung eines Bauwerks). Die Verteidigung dient der Erläuterung des Entwurfs und der Überprüfung der eigenständigen Leistung, sie entspricht einer universitätsöffentlichen mündlichen Prüfungsleistung.

- (7) Der prüfungsrelevante Stoff wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Gegenstand einer Prüfung darf nur der Stoffbereich desjenigen Gebiets sein, für das die Prüfung gestellt wird. Die für das Fach notwendigen Grundlagen sind dabei selbstverständlich ebenfalls Teil des Prüfungstoffes.
- (8) In einer Prüfung können mehrere Themen (Aufgaben) zur Wahl gestellt werden. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die Hilfsmittel, die zur Bearbeitung der Prüfung zugelassen sind, und gibt sie rechtzeitig vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt. Das Benutzen von Hilfsmitteln, die seitens der Prüferin oder des Prüfers nicht zugelassen wurden, gilt als Täuschung im Sinne von § 9.
- (9) Die Prüfungsleistungen werden von den für das Fach bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet, falls mehrere in einer Prüfung zusammenwirken, bewertet jede Prüferin bzw. jeder Prüfer das von ihr bzw. ihm gestellte Thema.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob sie bzw. er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen ergänzen bzw. ersetzen die schriftliche Prüfungsleistung in Fächern, in denen das Gesamtverständnis mit Klausurfragen nur unzureichend erfasst werden kann.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist so zu bemessen, dass die Prüferin oder der Prüfer ein eindeutiges Urteil über die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten gewinnt. Die Mindestdauer soll je Kandidatin oder Kandidat und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. In Zweifelsfällen kann die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsdauer bis zu 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat verlängern.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Den Kandidatinnen und Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiplechoiceverfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind gemäß § 23 SächsHG in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Wird eine Klausur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Klausurdauer beträgt 15 Minuten pro SWS Lehrumfang des Prüfungsfachs. Im Prüfungsfach "Grundlagen der Betriebswirtschaft und der Wirtschaftsinformatik für Bauingenieure" beträgt die Klausurdauer jedoch in jedem Teilfach 40 Minuten. Die Gesamtdauer der Prüfung bzw. die Summe der Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen darf jedoch 90 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Über den Verlauf jeder Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten des Prüfungsamtes zu geben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; eine Vergabe der Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der vorgenannten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen als gewichteter und ungerundeter Mittelwert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Gewichte gehen die Prüfungsarten gleichgewichtet in den Mittelwert der Fachnote ein. Die verbale Fachnote lautet bei einer numerischen Fachnote

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut,
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1:	nicht ausreichend.

- (3) Für die Vorprüfung und die Abschlussprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, die der Abschlussprüfung aus den Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Abschlussarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Darüber hinaus wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" vergeben, falls die numerische Gesamtnote besser als 1,3 ist.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die sie bzw. er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes zwingend, in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Stattfinden der Prüfung verlangen, dass zum nächstmöglichen Termin eine Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Vorprüfung ist genau dann bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Vorprüfung bestanden sind. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die nach der Studienordnung erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Fachprüfungen der Abschlussprüfung bestanden sind und die Abschlussarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält sie bzw. er Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Abschlussarbeit wiederholt werden können.

§ 11 Freiversuch

- (1) Im Rahmen der Abschlussprüfung erstmals abgelegte Fachprüfungen gelten als Freiversuch, wenn sie mindestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor dem in Anlage 1 der Studienordnung als Fachabschluss vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch).
- (3) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung spätestens zum regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (4) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch werden die laufenden Fachsemester seit der Erstimmatrikulation als Maßstab verwendet. Zeiten, die im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden, sind im § 16 SächsHG in Verbindung mit § 21 der Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 12 Wiederholung

- (1) Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit können jeweils einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden. Ein Wechsel der Prüfungsfächer ist nach einer Anmeldung zu einer Prüfung nicht möglich. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung oder Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind jeweils die Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, zu wiederholen.
- (4) Fehlversuche sind gemäß § 13 anzurechnen.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung bzw. Akkreditierungsvereinbarung unterliegt. Dasselbe gilt für die Vorprüfung. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Fehlversuche sind anzurechnen, wenn die Anerkennung von bestandenen Leistungen beantragt wird.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden, bezüglich der Forderungen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 8 der Studienordnung, angerechnet.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (7) Sofern möglich, werden Studienleistungen vereinfachend nach den Regelungen des ECTS-Systems (ECTS = European Credit Transfer System) anerkannt. Die Anerkennung und Vergabe von Credit Points erfolgt nach der in der "ECTS-Richtlinie für die Studiengänge des Bauwesens" festgelegten Weise. Diese Richtlinie trägt besonders den

Äquivalenzvereinbarungen mit den Partneruniversitäten und den jeweiligen Rahmenordnungen bzw. Akkreditierungsvereinbarungen Rechnung. Die "ECTS-Richtlinie für die Studiengänge des Bauwesens" wird als Teil der Loseblattsammlung "ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig" in universitätsüblicher Weise bekannt gemacht und liegen im Prüfungsamt zur Einsicht aus. Die fachliche Zuordnung der notwendigen ECTS-Punkte ist zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Gleichwertigkeit.

§ 14

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge wird ein fachspezifischer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Diplomprüfungen einschließlich der Vorprüfungen und gegebenenfalls der internationalen Abschlüsse (BSc., MSc.) der entsprechenden Studienrichtung sowie mit allen weiteren Aufgaben, die durch das SächsHG und die Prüfungsordnungen der eingerichteten Studiengänge begründet werden.
Ein Prüfungsausschuss hat in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, mit Ausnahme der Studierenden, deren Amtszeit jeweils nur ein Jahr dauert. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fakultätsrat bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, einschließlich der fachzuständigen Studiendekanin bzw. des fachzuständigen Studiendekans, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses; die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt alle Funktionen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während dessen Abwesenheit. Beide sind Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Bei der gemeinsamen Betreuung mehrerer Studiengänge soll jeder der beteiligten Studiengänge durch eine Professorin oder einen Professor vertreten sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (7) An der Fakultät wird ein Prüfungsamt eingerichtet, das den Prüfungsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 15

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern können solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zu einer selbständigen Lehrtätigkeit berechtigt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können ebenfalls zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn das Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, diesen Bezug rechtfertigt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Anfertigung der Abschlussarbeit und für die mündlichen Prüfungen die Prüferin/die Prüferinnen oder den/die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Zweck und Durchführung der Vorprüfung

In den Bakkalaureusstudiengängen ist eine Zwischenprüfung obligatorisch. Diese - im Folgenden als Vorprüfung bezeichnete - Prüfung ist kein berufsqualifizierender Abschluss, sie ermöglicht jedoch einen vereinfachten Studienortwechsel im Bakkalaureusstudiengang gleicher Rahmenordnung bzw. Akkreditierungsvereinbarung. Durch die Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er Kenntnisse über die inhaltlichen, begrifflichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Sie dient auch der Selbstkontrolle der Kandidatin oder des Kandidaten hinsichtlich ihrer bzw. seiner Eignung für den gewählten Studiengang und ihrer bzw. seiner Kenntnisse in den wissenschaftlichen Grundlagen des Studiengangs.

§ 17

Zweck und Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bakkalaureusstudiengangs. Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden sowie vertieften Fachkenntnisse erworben hat, deren Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 18

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Mit der Abschlussarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er ein wissenschaftliches Problem des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten und verständlich darstellen kann. Die Abschlussarbeit ist Bestandteil der Abschlussprüfung.
- (2) Die Abschlussarbeit kann bei jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 15 angefertigt werden. Sie bzw. er ist zugleich die Themenstellerin bzw. der Themensteller. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen, bei der bzw. dem die Abschlussarbeit angefertigt werden soll. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Themenstellerin oder eines Themenstellers. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Antrag auf Durchführung einer Abschlussarbeit und die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgen über das Prüfungsamt. Auf Anforderung des Prüfungsamts

meldet die Themenstellerin bzw. der Themensteller unverzüglich das Thema der Abschlussarbeit und den frühesten Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit an das Prüfungsamt. Das Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Abschlussarbeit sowie die Bearbeitungsfrist sind vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen und der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge unterbreiten, die das Thema der Abschlussarbeit betreffen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Themas. Die Rückgabe eines Abschlussarbeitsthemas ist nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Übergabe der Aufgabenstellung an die Kandidatin oder den Kandidaten zulässig. Eine spätere Rückgabe des Abschlussarbeitsthemas gilt als Nichtbearbeitung. In diesem Fall wird für die Abschlussarbeit die Note "nicht ausreichend" (5,0) erteilt.

(4) Die Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag mehrerer Kandidatinnen und/oder Kandidaten als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einzelner Kandidatinnen und/oder Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen an eine Abschlussarbeit nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher maschinenschriftlicher Ausfertigung einzureichen. Außerdem ist zumindest der Text der Arbeit auch auf Diskette gespeichert beizufügen oder der Themenstellerin oder dem Themensteller auf anderem Wege zuzuleiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten und auf der Abschlussarbeit vermerkt. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ihre bzw. seine Abschlussarbeit nach Ablauf der Bearbeitungsfrist entweder überhaupt nicht oder aber nur verspätet beim Prüfungsamt eingereicht hat, dann wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das Prüfungsamt informiert die Themenstellerin bzw. den Themensteller darüber umgehend. In die Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung folgenden Inhalts aufzunehmen:

"Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

- 1....
- 2....
- 3.... (usw.).

An der geistigen Herstellung der vorliegenden Abschlussarbeit war außer mir niemand beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Beraters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorliegenden Abschlussarbeit stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise einer Prüfungsbehörde vorgelegt. "

Ein Exemplar dieser Erklärung hat die Kandidatin oder der Kandidat eigenhändig zu unterschreiben und zu datieren; es muss dem Prüfungsamt für die Prüfungsakten gesondert ausgehändigt werden.

- (6) Bestehen bei einer Prüferin oder einem Prüfer Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der in Absatz 5 genannten Kriterien, kann die Kandidatin oder der Kandidat - unter Einschaltung des Prüfungsamtes - zu einem Gespräch über die Abschlussarbeit bestellt werden. Dieses Gespräch wird nicht mit einer Note bewertet, sondern dient nur der Festigung oder Widerlegung des Eindrucks der Prüferin bzw. des Prüfers. § 6 ist sinngemäß anzuwenden.
- (7) Abschlussarbeiten sind gemäß § 23 SächsHG in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung einer fristgerecht eingereichten Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von maximal vier Wochen nach der Einreichung vorzunehmen.
- (8) Wenn die eine Bewertung der Abschlussarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) und die andere Bewertung "nicht ausreichend" (5,0) lautet, dann wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt.
1. Falls die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer bei ihrer bzw. seiner Einzelbewertung mindestens die Note "ausreichend" (4,0) vergibt, so wird als Note der Abschlussarbeit der ungewichtete und ungerundete arithmetische Mittelwert der beiden besseren, mindestens "ausreichend" (4,0) lautenden Einzelbewertungen festgesetzt.
 2. Falls die dritte Prüferin bzw. der dritte Prüfer bei ihrer bzw. seiner Einzelbewertung die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergibt, so wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- Die Abschlussarbeit ist genau dann bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (9) Bei der Wiederholung der Abschlussarbeit wird ein neues Thema vereinbart. Dafür kommen sowohl die Themenstellerin oder der Themensteller der ersten Abschlussarbeit, als auch eine neue Themenstellerin oder ein neuer Themensteller in Betracht. Eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 3 ist bei der wiederholten Anfertigung der Abschlussarbeit nur dann zulässig, wenn bei der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (10) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19

Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über eine bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis der Prüfung enthält zumindest:
 1. die verbalen Fachnoten mit Angabe der Fachbezeichnung und der numerischen Fachnoten in Klammern,
 2. im Falle der Abschlussprüfung das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 3. die verbale Gesamtnote der Prüfung mit Angabe der numerischen Gesamtnote in Klammern sowie
 4. die Bestätigung, dass die Prüfung bestanden wurde.Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.
- (3) Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Der Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen, wobei der Grad des Bakkalaureus mit "Bachelor" wiederzugeben ist. Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.
- (5) Die Universität Leipzig stellt Studierenden, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus. Dieses Studienzeugnis enthält:
 1. die erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise,
 2. die Noten der erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sowie
 3. die Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise, die zur Prüfung noch fehlen.Darüber hinaus muss die Bescheinigung erkennen lassen, dass die Prüfung noch nicht bestanden wurde.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann beim Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt werden, die Angaben enthält über:
 1. die Bezeichnung und Fachnote jedes Zusatzfaches gemäß § 23 Abs. 6, sofern die Kandidatin oder der Kandidat ein solches Zusatzfach studiert, mit einer bestandenen

Fachprüfung abgeschlossen hat und die Regelung nach § 23 Abs. 7 nicht in Anspruch genommen wurde,

2. die Bezeichnungen und Noten der Abschlüsse oder Teilabschlüsse, die die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen eines Auslandsstudiums an einer Partneruniversität der Universität Leipzig erworben hat, und
3. die Anzahl der Semester, die die Kandidatin oder der Kandidat bis zur einer bestandenen Prüfung in einem Studiengang des Ingenieurwesen an der Universität Leipzig immatrikuliert war.

§ 20

Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Vorprüfung oder die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder

dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) Darüber hinaus kann eine Prüferin bzw. ein Prüfer nach eigenem Ermessen einer Klausurteilnehmerin bzw. einem Klausurteilnehmer Einsicht in ihre bzw. seine bewertete Klausur gestatten.

§ 22 Zuständigkeiten (Prüfungsamt)

Dem Prüfungsamt obliegen - auf Weisung des Prüfungsausschusses - insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Festsetzung und Bekanntgabe der verbindlichen Fristen für die Anträge auf Zulassung zu den Prüfungen (Ausschlussfristen);
2. die Zulassung zu den Prüfungsleistungen;
3. Bekanntgabe der Zulassung zu Prüfungen;
4. Führung der Prüfungsakten;
5. Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten;
6. Unterrichtung der Prüferinnen und Prüfer über die Prüfungstermine;
7. Mitteilung der Namen der Prüferinnen und Prüfer an die Kandidatinnen und/oder Kandidaten und Bekanntgabe der Prüfungsdauer vor Anmeldung zur Prüfung;
8. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zur Prüfung und von Prüfungsunterlagen;
9. Aufstellung der Prüfungspläne (einschließlich der Raum- und Terminpläne) für Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Prüfungsaufsichten in Absprache mit den betroffenen Prüferinnen und Prüfern;
10. Aufstellung der Liste der Prüfungskandidatinnen und/oder -kandidaten eines Prüfungstermins;
11. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
12. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Aushändigung;
13. Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Ablauf oder das Ergebnis von Prüfungen.

II. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Studiensemestern mit der Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (Grundfachstudium), das mit der Abschlussprüfung abschließt. Es gliedert sich in:
 1. ein Praktikum von zwölf Wochen Dauer,
 2. das Grundstudium mit 65 SWS,
 3. die Vorprüfung mit fünf Fachprüfungen,
 4. das Grundfachstudium mit 81 SWS und
 5. die Abschlussprüfung mit insgesamt neun Fachprüfungen und der Abschlussarbeit.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt somit 146 Semesterwochenstunden.
- (4) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die/der Studierende teilzunehmen hat, in sechs Studiensemestern besucht werden können.
- (5) Das sechste Studiensemester dient weiterhin der Fertigstellung der Abschlussarbeit.
- (6) Neben den Prüfungsfächern, die gemäß dieser Prüfungsordnung für die Prüfungen vorgeschrieben sind, können auch weitere Fächer (Zusatzfächer) aus dem Angebot der Universität Leipzig studiert werden. Im Interesse einer möglichst breit angelegten Ausbildung wird das Studium solcher Zusatzfächer ausdrücklich empfohlen.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können alle Zusatzfächer, in denen sie bzw. er eine Fachprüfung bestanden hat, im Zeugnis einer Prüfung mit den jeweils zugehörigen Fachnoten ausgewiesen werden. Die Fachnote des Zusatzfaches wird bei der Ermittlung der Gesamtnote der Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 24

Fachliche Voraussetzungen für die Vorprüfung

Zu einer Fachprüfung der Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 4 aufgeführten Unterlagen den für jede der Fachprüfungen gemäß § 25 erforderlichen Leistungsnachweis erbracht hat.

§ 25

Gegenstand der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer:
1. Baukonstruktion, Planung, Entwurf,
 2. Mechanik, Festigkeitslehre,
 3. Baustofftechnologie, Bauphysik, Bauchemie,
 4. Ingenieurmathematik und Bauinformatik,
 5. Vermessungskunde einschließlich Photogrammetrie,
- die mit der erreichten Leistungsbewertung im Vorprüfungszeugnis ausgewiesen werden.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zu einer Fachprüfung der Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 4 aufgeführten Unterlagen den für jede der Fachprüfungen gemäß § 27 erforderlichen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (2) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur letzten Prüfungsleistung der Abschlussprüfung sind:
1. die Vorprüfung im Studiengang oder in einem äquivalenten Studiengang mit gleicher Vorprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung,
 2. einen Teilnahmenachweis im Fach "Berichte aus der Praxis des Bauingenieurwesens",
 3. ein gemäß § 8 Abs. 8 der Studienordnung anerkanntes Praktikum von zwölf Wochen Dauer und
 4. eine bestätigte Exkursionsteilnahme, die Bestätigung muss dabei mindestens die Teilnahme an drei Exkursionstagen umfassen (ob diese drei Tage bei einer Exkursion oder bei mehreren Exkursionen absolviert wurden ist hierbei unerheblich).

§ 27

Gegenstand der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil setzt sich aus neun Fachprüfungen zusammen, der andere Teil umfasst die Anfertigung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussprüfung umfasst neun Fachprüfungen des Grundfachstudiums in den Fächern:
1. Rechtsgrundlagen
 2. Statik der Baukonstruktionen
 3. Geotechnik
 4. Baubetriebswesen, Bauwirtschaft
 5. Entwurfsgrundlagen

6. Massivbau, Stahlbau, Holzbau
 7. Grundlagen der Betriebswirtschaft und der Wirtschaftsinformatik für Bauingenieure
 8. Siedlungswasserwirtschaft, Umwelttechnik, Wasserbau
 9. Verkehrssystemgestaltung, Stadt- und Regionalplanung
- die mit der erreichten Leistungsbewertung im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

- (3) Der zweite Teil der Abschlussprüfung ist die Anfertigung der Abschlussarbeit in einem Fach nach Absatz 2.

§ 28

Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

- (1) Das Thema der Abschlussarbeit kann nach dem Bestehen von sechs Fachprüfungen des Grundfachstudiums in Empfang genommen werden. Dies schließt nicht aus, dass eine Beantragung des Abschlussarbeitsthemas schon vorher erfolgt.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit soll spätestens einen Monat nach dem Bestehen aller neun Fachprüfungen der Abschlussprüfung beantragt werden.
- (3) Dem Zulassungsantrag, in dem die Übernahme eines Themas für die Abschlussarbeit beantragt wird, sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, aus welchem Prüfungsfach gemäß § 27 Abs. 2 das Thema der Abschlussarbeit stammen soll und
 2. eine Erklärung darüber, von welchem Fachvertreter das Abschlussarbeitsthema gestellt werden soll.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit beträgt höchstens einen Monat, sofern nicht von der Härtefallregelung gemäß Absatz 5 Gebrauch gemacht wird.
- (5) Aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Übereinstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Bearbeitungsdauer um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen.
- (6) Der Abgabetermin ist auf den ersten Öffnungstermin des Prüfungsamtes nach dem Ablauf der Fristen nach Absatz 4 und 5 festzulegen.

§ 29

Abschlussgrad

- (1) Ist die Abschlussprüfung im Bakkalaureusstudiengang Bauingenieurwesen bestanden, wird der akademische Grad "Bakkalaureus Scientiarum (Bachelor of Science)" (BSc) verliehen.
- (2) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) findet der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Verwendung. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wurden ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 21. Juli 1999 und des Senats der Universität Leipzig vom 20. Juni 2000. Sie wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 21. August 2000 (Az.: 2-7831-17-0361/8-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Die Gültigkeit dieser Ordnung ist zunächst bis zum 30. September 2003 befristet.

Leipzig, den 12. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor